

**Verordnung
über Anschläge in der Öffentlichkeit
in der Fassung vom 04.09.1996 zuletzt
geändert durch Änderungsverordnung vom 16.04.2009**

§ 1

Öffentliche Anschläge

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes dürfen Anschläge nur an den vom Markt Holzkirchen bestimmten Plakatsäulen und Plakatanschlagtafeln, gemäß den als Anlage beigefügten Plakatierungsrichtlinien, angebracht werden.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Anschläge im Sinne dieser Verordnung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge –insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum aus- wahrgenommen werden können.

§ 3

Ausnahmen für politische Parteien in Zeiten vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden sowie bei Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden

- (1)
 - a) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei allen Wahlen jeweils 6 Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) Die jeweiligen Antragsteller bei Volksbegehren und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) Die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei Volksentscheiden und Bürgerentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungstermin

werden unter folgenden Auflagen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 befreit:

- Zum Plakatieren sind ausschließlich die rechtzeitig vor der Wahl vom Markt Holzkirchen aufgestellten Wahlanschlagtafeln zu verwenden.

- Die Wahlanschlagtafeln sind platzsparend und so zu nutzen, dass auch allen anderen Parteien, Wählergruppen und sonstigen Gruppierungen noch ausreichend Anschlagflächen zur Verfügung stehen.

§ 4

Sonstige Ausnahmen

- (1) Anschläge, die auf öffentliche Veranstaltungen aller Art hinweisen, dürfen abweichend von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung auch am Ort der Veranstaltung angebracht werden. Derartige Anschläge sind jedoch nach Beendigung der Veranstaltung unverzüglich wieder abzunehmen.
- (2) Der Markt Holzkirchen kann Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird.

§ 5

Sonstiges und andere Vorschriften

- (1) Plakatierungen im Sinne des § 2 und 3 haben unter Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen.
- (2) Anschläge nach dieser Satzung sind spätestens 1 Woche nach dem Wahl- oder Veranstaltungstermin wieder zu entfernen.

§ 6

Zuwiderhandlungen

Eine Ordnungswidrigkeit begeht,

- a) wer entgegen der Regelungen dieser Verordnung einen Anschlag anbringt oder entfernt, hierunter fallen auch Anschläge des Eigentümers auf seinem eigenen Grund;
- b) wer einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre. Die Verpflichtung zur Entfernung des Anschlages ergibt sich aus der gesetzlichen Verantwortung des Besitzers und des Eigentümers für einen ordnungsgemäßen Zustand ihrer Sachen (Art. 9 Abs. 2 LStVG).

Die Ordnungswidrigkeit wird im Rahmen des § 17 OWiG geahndet.

§ 7

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft und gilt 20 Jahre.